



**45/16**

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

GZ.: UW.1.2.2/0053-V/5/2017  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

Wien, am 31. Mai 2017

**Gegenstand:** Bundesgesetz, mit dem das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert wird

Der gegenständliche Entwurf eines Bundesgesetzes dient der Anpassung des geltenden Fluorierten Treibhausgase-Gesetzes 2009 an die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase, die im Jahr 2014 die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase abgelöst hatte.

Mit diesem durch dieses Bundesgesetz modifizierten Fluorierten Treibhausgase-Gesetz 2009 werden darüber hinaus die Anforderungen der am 15. Oktober 2016 in Kigali verabschiedeten Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. Nr. 283/1989), national erfüllt; im sog. „Kigali-Amendment“ wurde die Anwendung des Montrealer Protokolls auf fluorierte Treibhausgase erweitert, da fluorierte Treibhausgase allgemein als Alternativen zu den ozonabbauenden Stoffen eingesetzt werden.

Fluorierte Treibhausgase (auch: „F-Gase“) im Sinne der vorzitierten EU-Verordnung sind synthetische Chemikalien mit extrem hohen Treibhauspotenzialen (Global Warming Potential = GWP), die bis zu mehrere tausend Mal wirksamer sind als Kohlendioxid.

In dieser neuen EU-Verordnung wurden nicht nur für den Handel mit F-Gasen strengere Bestimmungen normiert, sondern darüber hinaus als wesentlichste Neuerung ein Quotensystem etabliert, mit dem Obergrenzen für das Inverkehrbringen von fluorierten Treibhausgasen festgelegt werden. Ziel ist es, die in Verkehr gesetzten Mengen der wichtigsten F-Gase schrittweise bis zum Jahr 2030 auf rund ein Fünftel der im Jahr 2015 vermarkteten Mengen zu reduzieren. Damit soll ein wichtiger Beitrag zu den Klimazielen der EU geleistet werden und darüber hinaus auch ein Anreiz geschaffen werden, für den wachsenden Markt insbesondere bei Kälte- und Klimaanlage den Einsatz von bereits existierenden alternativen Kältemitteln oder Konzepten zu forcieren.

Die in diesem Bundesgesetz vorgeschlagenen Änderungen sind vorwiegend formaler Natur; es waren jedoch einige Strafbestimmungen zusätzlich aufzunehmen, um die Anforderungen bzw. die Anwendung der Vorschriften der neuen EU-Verordnung sicher zu stellen. Um eine effektive Vollziehung der Bestimmungen der neuen EU-Verordnung bereits an den Bundesgrenzen zu gewährleisten, war es erforderlich, auch die Zollbehörden in die Vollziehung dieser EU-Vorschrift einzubinden.



Die vorgesehenen Gesetzesänderungen haben keinen vermehrten Aufwand im Bundeshaushalt zur Folge. Sie enthalten keine wesentlichen Verwaltungskosten im engeren Sinne (§ 14a BHG) für Unternehmen. Im Gesetzgebungsverfahren sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen.

Im Übrigen verweise ich auf den dem Ministerratsmaterial angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert wird, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Ich stelle somit den

### **A N T R A G ,**

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert wird, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und beschließen, diesen als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der Bundesminister:  
Rupprechter